

# Satzung des „Förderverein der Gesamtschule Elsdorf“



Stand: 26.03.2019

## § 1

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Elsdorf“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V..

Der Förderverein der Gesamtschule Elsdorf mit Sitz in Elsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit in der Schule. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ergänzung des Unterhaltes und der Arbeit der Schule.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger Gesamtschule Elsdorf, Gladbacher Straße, 50189 Elsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Gesamtschule zu verwenden hat.

## § 6

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

### § 7a

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag – Schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand, mit der Aufnahme erklärt der/die Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an.
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages.
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr.
4. Bei Familienmitgliedschaften richtet sich die Anzahl der Stimmberechtigten nach der Höhe des gezahlten Beitrags. Pro gezahltem Mindestbeitrag von 12,- € wird eine Stimmberechtigung erteilt, wobei die Anzahl der Stimmen durch die Anzahl der auf dem Mitgliedsantrag genannten Personen begrenzt ist.



## **§ 7b Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Geldspenden werden ausschließlich in voller Höhe zur Verwendung für die Gesamtschule Elsdorf eingesetzt. Mit den Mitgliedsbeiträgen werden u.a. auch laufende Kosten des Fördervereins gedeckt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.
5. In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 10 der Vorstand**

der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. drei Beisitzern

Die Schulleitung, sowie die Schulpflegschaft, können als beratende Stimme zu den Versammlungen geladen werden.

Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat. Alle Ämter sind per Einzelwahl zu wählen, eine so genannte Blockwahl, auch auf Antrag, ist nicht zulässig.



## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch (per E-Mail oder Infobrief auf der Schulhomepage) einberufen. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Satzungsänderungen
5. Beschluss über Einzelausgaben
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Schulbeirat

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Abstimmung**

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung. Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.
3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch/elektronisch einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten.

Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Beschlüsse werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.



Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die beiden Vorsitzenden können einzeln, ohne Befragung des Vorstandes über Beschlüsse bis zu einem Betrag von 100,- € entscheiden.

Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Etwaige Satzungsänderungen, welche auf Vorgaben des zuständigen Finanzamtes oder Amtsgerichtes erforderlich sind, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, ohne dass eine Mitgliederversammlung notwendig ist.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des „Fördervereins Gesamtschule Elsdorf“ ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen.

Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Die Änderung der Satzung wurde am 26.03.2019 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Cristiane Priuz  
1. Vorsitzender

Claudia Heio  
2. Vorsitzender